

Verhaltenskodex der Hellweg Badsysteme GmbH & Co KG

Hellweg Badsysteme GmbH	
	1
Titel und Nummer der Richtlinie	Verhaltenskodex der Hellweg Badsysteme GmbH & Co KG
Genehmigt durch:	Dipl.-Ing. Jürgen Tillmann
Datum des Inkrafttretens:	01.06.2024
Dokumentenmanager:	Ing. Pavel Skoda

Artikel I Geltungsbereich

1. Diese interne Regelung (im Folgenden auch „Richtlinie“) regelt das Verfahren zur Übermittlung, Prüfung und Aufzeichnung von Meldungen gemäß den geltenden und wirksamen Rechtsvorschriften. Am 02. Juli 2023 ist nun das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) offiziell in Kraft getreten. Der Gesetzestext kann über die relevanten Websites der Regierung über den Bundesanzeiger eingesehen werden.
2. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, bei der Abgabe, Prüfung und Protokollierung von Anzeigen diese Richtlinie und die damit verbundenen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
3. Die Richtlinie regelt das Verfahren für:
 - a) Abgabe der Meldung;
 - b) Screening-Mitteilungen;
 - c) Wahrung der Vertraulichkeit über die Identität des Hinweisgebers;
 - d) Registrierung von Meldungen;
 - e) den Anmelder mit dem Ergebnis der Prüfung seiner Meldung vertraut zu machen;
 - f) Verarbeitung der in der Meldung genannten personenbezogenen Daten.

Artikel II Grundbegriffe

1. Ein Hinweisgeber im Sinne der Richtlinie ist eine natürliche Person, die im Zusammenhang mit ihrer Arbeit oder einer ähnlichen Tätigkeit von einer rechtswidrigen Handlung erfahren hat, die gegen eine Rechtsvorschrift verstößt, die in einen der durch geltende und wirksame Rechtsvorschriften definierten Bereiche fällt.
2. Für die Zwecke dieser Richtlinie ist Arbeit oder eine ähnliche Tätigkeit definiert als:
 - a) unselbstständige Arbeit im Rahmen eines Grundarbeitsverhältnisses;
 - b) Dienst;
 - c) Freiwilligenarbeit;
 - d) Berufserfahrung und Praktikum.
3. Bei einer Meldung handelt es sich um Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die in der Organisation, in der der Hinweisgeber arbeitet oder gearbeitet hat, oder in einer anderen Organisation, mit der der Hinweisgeber zusammenarbeitet oder tätig war, aufgetreten sind oder sehr wahrscheinlich auftreten werden Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt stehen, und über Versuche, solche Verstöße zu verheimlichen.
4. Die betroffene Person erhält und bewertet die Meldung über das interne Meldesystem und schlägt auf der Grundlage dieser Meldungen Maßnahmen zur Behebung oder Verhinderung der rechtswidrigen Situation vor, wobei sie darauf achtet, die Identität des Melders zu schützen. Darüber hinaus befolgt er/sie die Weisungen des Verpflichteten, wahrt bei der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit die Unparteilichkeit und wahrt die Vertraulichkeit der im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit erlangten Tatsachen, auch nach deren Beendigung, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.
5. Die relevante Person ist:

Dipl.-Ing. Jürgen Tillmann
Kontakt: j.tillmann@hellweg-badsysteme.de
+49 (5251) 5 40 76-21

Artikel III

Art der Kündigung

1. Die Anzeige kann auch schriftlich, mündlich und telefonisch erfolgen.
2. Die schriftliche Mitteilung erfolgt an die betreffende Person oder an die Adresse Waldspitzweg 3, DE-67105 Schifferstadt. Der Umschlag muss mit dem Wort „Whistleblowing“ gekennzeichnet sein.
3. Eine mündliche Benachrichtigung zur Akte kann nach Absprache mit der betreffenden Person erfolgen.
4. Eine telefonische Benachrichtigung kann unter der Telefonnummer der betreffenden Person erfolgen. Die entsprechende Person wird ein Protokoll anfertigen.
5. Der Anmelder erhält innerhalb von 7 Tagen eine Bestätigung über den Eingang der Meldung.

Artikel IV

Überprüfung der Mitteilungen und Genehmigungen der betreffenden Person

1. Die betroffene Person gemäß dieser Richtlinie.
2. Bei der Prüfung einer Meldung ist unabhängig von der Bezeichnung deren Inhalt zugrunde zu legen. Anonyme Meldungen sind keine Meldungen im Sinne des Gesetzes und unterliegen nicht den gesetzlichen Verfahren.
3. Ergibt sich aus dem Inhalt der Meldung, dass es sich nicht um eine Meldung nach dieser Richtlinie handelt, sondern eine andere Behörde für die Bearbeitung der Eingabe zuständig ist, leitet die zuständige Person die Meldung unverzüglich an diese Behörde weiter. Sie informiert den Hinweisgeber unverzüglich über diesen Sachverhalt, mit Ausnahme einer anonymen Initiative.
4. Die betroffene Person ist verpflichtet, die Meldung spätestens 90 Tage nach Erhalt zu prüfen.
5. Ist eine Ergänzung oder Klarstellung der in der Meldung enthaltenen Daten erforderlich, fordert die betroffene Person den Melder unverzüglich zur Ergänzung oder Klarstellung auf.
6. Die zuständige Person verfasst ein schriftliches Protokoll über das Ergebnis der Überprüfung der Meldung, in dem sie die vom Melder genannten Tatsachen zusammenfasst und gleichzeitig zu jeder Tatsache im Hinblick auf die Überprüfung der Wahrheit Stellung nimmt der behaupteten Tatsachen im Hinblick auf die Beurteilung ihrer rechtlichen Relevanz im Hinblick auf die Richtlinie.
7. Vor der Protokollierung des Ergebnisses der Prüfung der Meldung gibt die zuständige Person dem Anmelder Gelegenheit, sich zu den Schlussfolgerungen zu äußern. Wenn der Anmelder neue Tatsachen vorbringt oder mit den festgestellten Schlussfolgerungen nicht einverstanden ist, muss die betroffene Person diese Tatsachen und widersprechenden Einwände in einer schriftlichen Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung der Anzeige behandeln und angeben, ob diese Tatsachen und Einwände berechtigt sind.
8. Von der Prüfung der Meldungen ist die betroffene Person in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a) wenn sich die Mitteilung direkt an die betroffene Person richtet oder

- b) wenn aufgrund des im Bericht dargelegten Sachverhalts oder der Umstände des Falles Zweifel an der Unparteilichkeit der betroffenen Person aufgrund des Verhältnisses der betroffenen Person zum Untersuchungsgegenstand, zum Hinweisgeber oder zu anderen bestehen können Betroffene, die von der Initiative auch direkt oder indirekt betroffen sind.
9. Die Anwendung von Vergeltungsmaßnahmen gegen den Hinweisgeber und andere natürliche und juristische Personen (z. B. Kollegen, Mitarbeiter des Hinweisgebers, dem Hinweisgeber nahestehende Personen, juristische Personen, deren Gesellschafter der Hinweisgeber ist, etc.) ist untersagt. Dieses Verbot betrifft in erster Linie Arbeitgeber, aber auch andere Personen, die sich im Arbeitsumfeld bewegen.
 10. Wird bei der Überprüfung der Anzeige festgestellt, dass eine Straftat begangen wurde, ist die betroffene Person verpflichtet, diese Tatsache den Strafverfolgungsbehörden zu melden.

Artikel V

Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers

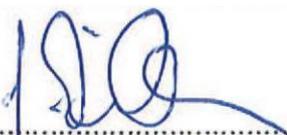
1. Die betroffene Person ist verpflichtet, über die Identität des Hinweisgebers Stillschweigen zu bewahren, und zwar ab Erhalt der Meldung, bei deren Überprüfung, Registrierung und anschließend bei deren Beseitigung.
2. Die betroffene Person ist verpflichtet, bei der Entgegennahme, Prüfung und Aufzeichnung von Meldungen sowie bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Meldungen im Einklang mit organisatorischen und technischen Maßnahmen vorzugehen, die den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten.

Artikel VI

Registrierung von Bekanntmachungen

1. Gemäß der Richtlinie muss die Meldung so aufbewahrt werden, dass die Identität des Anmelders und anderer Personen sowie die Vertraulichkeit der in der Meldung enthaltenen Informationen nicht gefährdet werden.
2. Meldungen müssen nur so lange aufbewahrt werden, wie es zur Erfüllung der Ziele der Richtlinie erforderlich ist.
3. Die betroffene Person ist verpflichtet, über die Meldung ein Protokoll zu führen, in dem sie folgende Daten festhält:
 - (a) das Datum des Eingangs der Mitteilung;
 - (b) Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Kontaktadresse des Hinweisgebers, sofern diese Angaben bekannt sind);
 - (c) Zusammenfassung des Inhalts der Meldung und Identifizierung der Person, gegen die sich die Meldung richtet, sofern deren Identität bekannt ist;
 - (d) das Ergebnis der Prüfung der Meldung;
 - (e) das Datum des Abschlusses der Beurteilung der Angemessenheit der Meldung durch die zuständige Person und das Ergebnis.
4. Die betroffene Person muss die Meldung außerdem 5 Jahre lang ab Abschluss der Meldung aufbewahren.

Genehmigt am: 01.06.2024



Jürgen Tillmann, Geschäftsführer Hellweg Badsysteme